

**Grossratsbeschluss  
betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über  
das öffentliche Beschaffungswesen**

vom 31. Oktober 2005<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001 bei.

Art. 2

<sup>1</sup>Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3

Der Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 1. Dezember 2014.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.